

Malin Bode

Einwanderung durch zwei Brautschleier?

In der Diskussion um die Forderung nach der Ehe für Lesben taucht immer wieder der Aspekt auf, daß bei einer Heirat zwischen Lesben verschiedener Staatsangehörigkeit auch der „Weg der Familienzusammenführung gem. §§ 17, 18 AuslG“ offenstünde – in der lebendigen Anti-Rassismusdebatte ein gewichtiges Argument. Es drängt sich damit die Frage auf, ob die Forderung nach einer Heiratsmöglichkeit zwischen Lesben die Probleme lösen kann, die ausländische Frauen haben, wenn sie für eine längere Zeit in der Bundesrepublik leben wollen.

Die Ehe kennen wir als Abhängigkeitsverhältnis und Unterdrückungsinstrument, eine nicht gerade von Feministinnen geförderte Institution. Wir wissen zwar unterdessen – vor allem aus der Anwältinnen-Praxis – daß in manchen eheähnlichen Beziehungen Frauen durch eine Eheschließung eine bessere materielle Absicherung erfahren könnten. Im Einzelfall muß so zur Absicherung der Ansprüche auf Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich und Witwenrente einer Verheiratung zugeraten werden – aber sehnlicher wünschen wir uns eine eigenständige, ökonomische Unabhängigkeit von Frauen, die einen solchen Schritt aus materiellen Gründen überflüssig macht. Ist die Forderung nach einer Eheschließungsmöglichkeit für Lesben jetzt auch so eine pragmatische „Alltagslösung“?

Ins Auge springt, daß diese „Alltagslösung“ noch nicht da ist, sondern erst mit großem Aufwand erkämpft werden müßte. Da böte sich doch an, nicht zuerst an halbherzige Kompromisse zu denken, sondern uns die Zeit zu nehmen und zu fragen, wie wir uns selbst einen vernünftigen Weg vorstellen können.

Dabei möchte ich zwischen zwei Fragen unterscheiden: Einmal, welche gesellschaftlich allgemeine, staatliche Flüchtlingspolitik gemacht wird, also welche Überlegungen es gibt, Einwanderungen zu ermöglichen (Grenzen auf / Einwanderungsquoten / Forderungen zum politischen Asyl für Frauen), und zum anderen wie es uns individuell möglich sein sollte, mit uns nahestehenden Frauen, Kindern, Männern zusammenzuleben und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Diese individuelle Seite wird durch die Heiratsmöglichkeit für Lesben angesprochen.

Eine solche Heiratsmöglichkeit zu fordern, bedeutet jedoch zugleich, die staatliche Bewertung von Beziehungen zu übernehmen oder jedenfalls akzeptierend darauf aufzubauen. Ehe und Familie sind grundgesetzlich geschützt; dieser und kein anderer

Grund eröffnet nach geltendem Recht die Regelungen der sogenannten Familienzusammenführung. Der Staat macht keinen Hehl daraus, daß die Ehe die einzig von ihm anerkannte menschliche Bindung ist, die das Gewicht haben soll, eine Realisierung einer solchen Bindung auch zu einer ausländischen Person in der Bundesrepublik zu ermöglichen. Gute Freundschaften, tiefe menschliche Bindungen, die nicht zwischen einem verheirateten heterosexuellen Paar (und minderjährigen Kindern) bestehen, sind es nach geltenden rechtlichen Regelungen nicht wert, daß sie zu ausländischen Menschen auch dann praktisch gelebt werden dürfen/können, wenn diese nicht nur keinen deutschen Paß haben, sondern auch ansonsten über keinen eigenen Aufenthaltsstatus verfügen. Das trifft die lesbischen Beziehungen, aber auch allgemein Freundinnen, Kolleginnen oder auch die Großmutter, die Enkelkinder, Tanten und Anverwandte.

Diese Abwertung von allen anderen als den ehelichen Beziehungen, die uns Staat und Gesetz vorgeben, sollte von uns nicht übernommen werden.

Immerhin gibt es schon eine allgemeine Diskussion über die Diskriminierung (nichtehelicher) Beziehungen. Naheliegenderweise wird dabei häufiger die Anerkennung des erweiterten Familienzusammenhangs von Wohlfahrtsorganisationen und Kirchen gefordert, aber auch in Bezug auf die nichtfamiliar Bindungen zwischen Menschen wurde in letzter Zeit die fehlende Akzeptanz durch die bundesrepublikanischen Behörden thematisiert. Als bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, die in deutschen Haushalten aufgenommen werden sollten, zunächst kein Einreisevisum erhielten, hagelte es Proteste, ebenso als deutsche Botschaftsangehörige Schwierigkeiten hatten, nach ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik das ruandesische Botschaftspersonal und auch FreundInnen und Bekannte herzuholen.

Wir sollten uns daher um so weniger gehindert sehen, eigene Vorstellungen zu entwickeln. Es geht darum, die Diskussion nach einer Forderung zu eröffnen, die uns allen die volle persönliche Souveränität zuerkennt, es also uns (jeder Einzelnen) überläßt, die Qualität persönlicher Beziehungen zu bestimmen. Dazu gehört auch, daß es von uns persönlich zu entscheiden ist, gegebenenfalls mit einer Person ohne deutschen Paß und eigenem Flüchtlingsstatus zusammenleben zu wollen, wenn diese es ebenfalls mag.

Im Rahmen dieser „individuellen Einwanderung“ werden die Folgen zu überlegen sein, d.h. welche Verbindlichkeitsanforderungen an die (nicht-

eheliche) Beziehung – sprich Unterhaltsverpflichtung, materielle und ideelle Absicherung – zu stellen sein werden. Weiter wird zu diskutieren sein, ob derartige Regelungen nur unter Frauen Gültigkeit haben sollten, um nicht etwa dem Frauenhandel, der Zwangsprostitution und den sklavenähnlichen Arbeitsverhältnissen Vorschub zu leisten, oder ob es andere Wege gibt, dieser Gefahr zu begegnen.

Schließlich wird zu bedenken sein, welche gegenseitigen Verpflichtungen sich nach dem Scheitern nichtehelicher persönlicher Bindungen ergeben, denn ewig intakte Beziehungen aller Art können realistisch gesehen nicht zum Ausgangspunkt von Forderungen gemacht werden.

Persönliche Beziehungen können scheitern, das erleben gerade ausländische Frauen in ihren Ehen schon bisher. Andere Beziehungen werden auch mit den besten Absichten nicht davon verschont bleiben, auch nicht die Ehen zwischen Lesben, das folgt schon allein aus den besonderen Lebensumständen, z.B. dem Fluchttrauma, mit denen es ausländische Frauen

häufig zu tun haben. Der Gedanke, welche unerfreuliche Abhängigkeitsverhältnisse bei gescheiterten Beziehungen entstehen können, wenn nach geltendem Recht ein vierjähriges Zusammenleben gem. § 19 Abs. 1 AuslG zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsstatus erforderlich ist, beruhigt mich nicht. Dann, wenn die „individuelle Einwanderung“ problematisch wird, weil die zugrundeliegende Beziehung sich auflöst, stellt sich die Verbindung zur generellen Einwanderungssituation wieder her.

Das Verlangen nach einer Heiratsmöglichkeit für Lesben schafft so keine individuelle Einwanderungsmöglichkeit für Frauen, es eröffnet allenfalls die Frage nach der Bewertung von persönlichen – nichtehelichen – Beziehungen aller Art und deren Achtung, Ausgestaltung und Verbindlichkeit unter Frauen einerseits und ihrer staatlichen Anerkennung andererseits. Die Diskussion führt ausschließlich auch zu der Frage, welche Vorstellungen Feministinnen von Flucht- und Einwanderungsmöglichkeiten haben, orientiert an Prinzipien von Frauenautonomie.

Dagmar Oberlies

Über Schweinchen im Tempel und andere Tabuverletzungen

Daß das Private politisch ist, ist Allgemeingut. Aber ist das Politische auch privat? Heißt: Sind wir (noch) bereit, unser Privates nach politischen Grundsätzen zu leben?

Diese Frage stellt sich, seit die unterschiedlichen und unterschiedlichsten Lebensformen ihr Begehren auf die steuerliche, renten- und sozialversicherungsrechtliche Gleichbehandlung mit der Ehe richten, seit – wie Ilse Kokula es nennt – die Schweinchen Zugang zum Tempel reklamieren (selbstverständlich mit der politisch korrekten Hoffnung, daß der Tempel dadurch schweinischer wird).

Unter der verfassungsrechtlichen Ägide der Gleichheit wird das Bestehende dabei zum Maß der Dinge, denn es kann Gleichbehandlung nur mit Existierendem gefordert werden. So begehren die heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften Gleichbehandlung mit der heterosexuellen ehelichen Gemeinschaft und die homosexuelle, zwangsläufig nichteheliche Gemeinschaft begehrt jedenfalls nicht schlechter gestellt zu werden, als nichteheliche, heterosexuelle Paare.

Eine solche Gleichbehandlungsdebatte läßt zwangsläufig das Maß nicht nur unangetastet, sondern auch unhinterfragt: Es ist – bei aller Liebe – die Ehe, in ihrer real existierenden, staatlich subventionierten Ausprägung, die die Folie für die Forderung nach gleicher Behandlung darstellt.

Es lohnt deshalb, sich nochmals vor Augen zu führen, was dieser Staat nicht nur abstrakt (Ehe), sondern ganz konkret unter seinen besonderen Schutz (genauer: den besonderen Schutz seiner *staatlichen Ordnung*, Art. 6 I GG) stellt.

Ein *besonderer* Schutz der staatlichen Ordnung ist nur dort erkennbar, wo nicht gleichberechtigte Menschen unterschiedlichen Geschlechts die Ehe schließen: Männer und Frauen, die gleichermaßen berufstätig sind, mit etwa gleichem Einkommen, haben weder einen steuerlichen, noch einen renten-, noch einen krankenversicherungsrechtlichen Vorteil aus der Eheschließung. Die begehrte staatliche Subvention der Ehe kommt nur dort zum Tragen, wo die an der Ehe Beteiligten grob ungleichberechtigt sind, z.B. durch vollständigen oder zeitweisen Verzicht auf eine eigene Berufstätigkeit, durch ein deutlich unterschiedliches Einkommen usw.

Staatlich subventioniert wird (typischerweise) ein geschlechtshierarchisches Herrschaftsmodell. Die Macht steht – wie anders in einem kapitalistischen System – dem Besserverdienenden zu, und zwar im Innen- wie im Außenverhältnis (Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel). Schon deshalb wird der Tempel 'Ehe' – auch wenn sich Schweinchen in ihm aufhalten – nicht zum Saustall; er bleibt ein Ort der Huldigung (des Besserverdienenden).